

- 25 12. Die Nutzungs- und Eigentumsrechte oder die Rechtsträgerschaft an Bodenflächen, Gebäuden und Anlagen können für bergbauliche Zwecke, falls kein Vertrag darüber zu standekommt, durch die zuständigen staatlichen Organe beschränkt oder entzogen werden²⁷.
- 26 13. Unbewegliche Bodenaltertümer (Burgwälle, Landwehren, Grabhügel, Groß-Steingräber, aufgerichtete Steine, Steinkreuze, Gräberfelder und Siedlungen vergangener Zeiten) stehen nach ihrer Registrierung unter Schutz und dürfen in ihrem Bestand nicht verändert oder beeinträchtigt werden²⁸. (Wegen der beweglichen Bodenaltertümer s. Rz. 30 zu Art. 11).
- 27 14. Wegen der Beschränkung der Bodennutzung für Maßnahmen der Verteidigung und der Grenzsicherung im Zusammenhang mit der Beschränkung der Nutzung an beweglichen Sachen s. Rz. 26, 27 zu Art. 11.
Wegen der Frage der Entschädigung s. Rz. 24 zu Art. 16.
- 28 15. Im Zuge des neuen ökonomischen Systems wurde das Liegenschaftswesen neu organisiert²⁹. Seit dem 1. 1. 1965 bestehen als Fachorgane der Räte der Bezirke Liegenschaftsdienste. Ihre Leiter sind dem jeweiligen Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des Rates des Bezirks unmittelbar unterstellt. Die Anleitung und Kontrolle obliegt dem Ministerium des Innern. Für den territorialen Bereich eines oder mehrerer Kreise sind Außenstellen errichtet. Ist eine Außenstelle für mehrere Kreise zuständig, besteht für je den Kreis eine Arbeitsgruppe für Liegenschaftsdokumentation und Kontrolle des nicht landwirtschaftlichen Grundstückverkehrs. Die Leiter der Außenstellen sind dem Leiter des Liegenschaftsdienstes des Rates des Bezirks unmittelbar unterstellt.
Die Aufgabe der Liegenschaftsdienste besteht darin, »durch konzentrierten Einsatz der Kräfte und Mittel und durch maximale Verstärkung der operativen Arbeit zur Förderung der Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, zur Steigerung der Produktion und Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft beizutragen«. Sie sind also staatliche Organe, die darüber zu wachen haben, daß land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden nicht seiner Zweckbestimmung entzogen wird. Sie haben deshalb »die vollständige Erfassung der land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Flächen und die flächenmäßige Entwicklung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe« zu kontrollieren. In Verbindung mit den Leitungsorganen der Landwirtschaft haben sie einen energischen Kampf gegen die ungerechtfertigte Verminderung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, vor allem des Ackerlandes, zu führen und die Maßnahmen zur Rückgewinnung von Ackerland aus Grünland zu kontrollieren.
Indessen ist ihnen nicht die Erteilung von Genehmigungen im Grundstücksverkehr übertragen. Dafür sind die Räte der Kreise auch weiterhin zuständig (s. Rz. 14 zu Art. 15).

27 § 12 Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 5. 1969 (GBl. I S. 29).

28 Verordnung zum Schutze und zur Erhaltung der ur- und frühgeschichtlichen Bodenaltertümer vom 28. 5. 1954 (GBl. S. 547).

29 Bekanntmachung des Beschlusses des Ministerrates über Veränderungen der Leitung, Organisation und Arbeitsweise des Liegenschaftswesens vom 14. 6. 1965 (GBl. II S. 479).